

Öffentliche Beschlüsse der 21. Sitzung des Marktgemeinderates Kasendorf am 01. Juli 2015 im Rathaus Kasendorf

Nr. 1

Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 10.06.2015

Der Marktgemeinderat genehmigt die öffentliche Sitzungsniederschrift.

Stimmen: 14:0

Nr. 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

a) Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24 im Bereich des Bebauungsplans Nr. M 13 „Gewerbegebiet östlich der Ortslage Melkendorf, südlich anschließend an die Umgehungsstraße und die Melkendorfer Straße, Gemarkung Melkendorf“; Parallelverfahren gem. § 8 Abs.3 BauGB; Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von den Planungen und erhebt keine Einwendungen gegen die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Stimmen: 14:0

b) Bebauungsplan-Neuaufstellung Nr. M 13 „Gewerbegebiet östlich der Ortslage Melkendorf, südlich anschließend an die Umgehungsstraße und die Melkendorfer Straße, Gemarkung Melkendorf“; Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von den Planungen und erhebt keine Einwendungen gegen die Bebauungsplan - Neuaufstellung.

Stimmen: 14:0

Nr. 3

**Planfeststellung für den Bau der Ortsumfahrung Döllnitz im Zuge der Staatsstraße 2689 "Staatsstraße 2190 - Thurnau" vom Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+920 im Gebiet des Marktes Kasendorf und des Marktes Thurnau; Behandlung der eingegangenen Einwendungen der Träger öffentlicher Belange und der privaten Einwendungen;
Aufhebung von Beschlüssen aus der Sitzung vom 10.06.2015**

Der Marktgemeinderat fasst daraufhin folgende Beschlüsse:

a) Beschluss Nr. 5 a)

Der Marktgemeinderat beschließt, den Beschluss Nr. 5 a) aus der Sitzung vom 10.06.2015 aufzuheben.

Stimmen: 14:0

b) Beschluss Nr. 5 b)

Der Marktgemeinderat beschließt, den Beschluss Nr. 5 b) aus der Sitzung vom 10.06.2015 aufzuheben.

Stimmen: 14:0

Nr. 4

Planfeststellung für den Bau der Ortsumfahrung Döllnitz im Zuge der Staatsstraße 2689 "Staatsstraße 2190 - Thurnau" vom Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+920 im Gebiet des Marktes Kasendorf und des Marktes Thurnau; Behandlung der eingegangenen Einwendungen der Träger öffentlicher Belange und der privaten Einwendungen

a) Einwendungen des Herrn Werner Stamm

Das Schreiben mit den Einwendungen vom 12.06.2014 wird dem Marktgemeinderat durch Verlesen zusammen mit der Stellungnahme des staatlichen Bauamts bekannt gegeben. Der Marktgemeinderat fasst daraufhin folgenden Beschluss:

**Lfd. Nr. 1 – Herr Werner Stamm, Schreiben vom 12.06.2014
Der Einwender ist durch die Maßnahme unmittelbar betroffen.**

Zu 1.: Flächenerwerb

Detailfragen des Grunderwerbs, wie die Bereitstellung von Ersatz- oder Tauschland, evtl. Entschädigungen wegen Änderung des Zuschnitts oder Umwege und der evtl. Erwerb von unwirtschaftlichen Restflächen, sind nicht Gegenstand der straßenrechtlichen Planfeststellung, sondern bleiben dem nachfolgenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten. Eine Zusage, für alle benötigten landwirtschaftlichen Flächen Ersatz- oder Tauschland zur Verfügung zu stellen, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Der Markt Kasendorf wird sich im Rahmen der nachfolgenden Grunderwerbsverhandlungen um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

Zu 2.: vorübergehende Flächeninanspruchnahme

Die in den Grunderwerbplänen eingezeichneten Flächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme sind Flächen, auf denen eine bauzeitliche Nutzung nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Flächen sind für den Baubetrieb oder z.B. zur Lagerung von Oberboden notwendig. Die betroffenen Flächen auf den Grundstücken Fl.Nr. 332 und 632 der Gemarkung Döllnitz werden auf eine Breite von jeweils 5 m reduziert. Während der Baumaßnahme werden die nicht zu beeinträchtigenden Bereiche der Grundstücke mit einer Flatterleine markiert und abgegrenzt. Der Ausgleich von Beeinträchtigungen durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen wird nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen geregelt.

Zu 3.: Höhenangleichung, Rückbau

Der neben der Fl.Nr. 632 der Gemarkung Döllnitz liegende Teil der St 2689alt an der Anschlussstelle AS Döllnitz Nord (RV.Nr. 3.1) wird entsiegelt. Eine Beschreibung der vorgesehenen Arbeiten ist unter der Maßnahme „V 5, Entsiegelung“ in der Unterlage 9.2., Maßnahmenblätter in den Planfeststellungsunterlagen enthalten. Die betroffene Teilfläche der Fl.Nr. 640 der Gemarkung Döllnitz wird demnach abgebrochen. Die Anpassung an die angrenzenden Flächen erfolgt durch Oberbodenauftrag. Eine Folgenutzung durch die Landwirtschaft wäre möglich.

Zu 4.: Böschungsbegrünung

Die Böschungen am Grundstück Fl.Nr. 632 der Gemarkung Döllnitz werden gemäß landschaftspflegerischer Begleitplanung (Unterlage 9) im Zuge der Maßnahme G 1 ausschließlich mit Oberboden zur Begrünung angedeckt. Weitere Bepflanzungen in diesem Bereich sind nicht vorgesehen.

Im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 332 der Gemarkung Döllnitz sind als Gestaltungsmaßnahme G 3 Strauchpflanzungen vorgesehen. Dabei handelt es sich um verschiedene Arten gemäß landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9). Wuchshöhen unter 1,20 m können nicht garantiert werden. Die Beeinträchtigung wird durch eine möglichst niedrige Ausgestaltung der dort vorgesehenen Bepflanzung und durch eine zweireihige Ausführung möglichst gering gehalten.

Die Bepflanzung ist Teil des landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzeptes und wird unter größtmöglicher Rücksichtnahme hergestellt. Die straßenbegleitende Bepflanzung gehört dabei zum Zubehör der Straße und ist wesentlicher Inhalt der Planung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich. Die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften des Art. 47 ABGB gelten nach Art. 50 ABGB nicht, da es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Sie können aber für die Bepflanzung entlang des Grundstückes Fl.Nr. 332 eingehalten werden.

Zu 5.: Drainagen

Die Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerung wird während und nach Abschluss der Baumaßnahme aufrechterhalten. Evtl. abgeschnittene Drainagen werden funktionsfähig umgestaltet. Die Maßnahmen werden im Rahmen der Bauausführung vor Ort abgesprochen. Die Lage der Drainagen in den Grundstücken Fl.Nr. 332 und 632 der Gemarkung Döllnitz wird vor Baubeginn ermittelt. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit wird ein Durchlass im Bereich der AS Döllnitz-Nord und eine Dammfußmulde angelegt.

Zu 6.: Einfahrt Grundstück Fl.Nr. 632, Gemarkung Döllnitz

Im Rahmen der Maßnahme wird das Grundstück Fl.Nr. 632 der Gemarkung Döllnitz zukünftig über die Gemeindeverbindungsstraße (AS Döllnitz – Nord) rückwärtig erschlossen. Gemäß Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) Punkt 6.3 und Lageplan (Unterlage 5) wird die Einfahrt 4,00 m breit bituminös, d.h. mit Asphalt befestigt und in der Höhenlage an das bestehende Gelände angepasst. Die Kosten dafür trägt der Markt Kasendorf. Die Unterhaltung der neu angelegten Einfahrt obliegt dem Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 632. Zur Gewährleistung der Bewirtschaftung wird im Bereich des Anschlussstellenastes Döllnitz-Nord gegenüber der vorgesehenen ÖFW-Einmündung bei Bau-km 0+060 (RV.Nr. 5.3) eine weitere Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 632 geschaffen.

Zu 7.: Wegenetz

Der ÖFW „Schafgasse“ wird aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht nicht mehr direkt an die St 2689 angeschlossen. Das Grundstück Fl.Nr. 632 der Gemarkung Döllnitz wird zukünftig über eine neue Zufahrt (RV.Nr. 6.3) erschlossen.

Zu a: Alle angelegten Wege werden befestigt (wassergebunden oder bituminös). Die vorgesehene Art der Befestigung der Wege und Zufahrten ist in den Lageplänen und im Regelungsverzeichnis dargestellt und beschrieben.

Zu b: Die Erschließung der östlich der neuen St 2689 liegenden Grundstücke erfolgt über den ÖFW mit der Fl.Nr. 258 der Gemarkung Döllnitz. Dieser ist ca. 80 m nach dem Bauende in Richtung Thurnau an die Staatsstraße angeschlossen. Die Einmündung wird im Zuge des Ausbaus der St 2689 zwischen Döllnitz und Thurnau ausgebaut und bezüglich Befahrbarkeit verbessert.

Die Anlage des gewünschten ÖFW entlang der OU zwischen Bau-km 1+730 und der jetzigen Einmündung des ÖFW in Richtung Thurnau ist nicht zwingend notwendig. Im Zuge des Ausbaus der St 2689 zwischen Döllnitz und Thurnau wird ein paralleler ÖFW auf der Westseite angelegt. Im Bereich des ÖFW auf Fl.Nr. 258 wird eine Kreuzung für landwirtschaftliche Fahrzeuge ausgebildet.

Zu 8.: Entschädigung für das Wegenetz

Unterbrochene Wegeverbindungen werden wiederhergestellt oder die Verbindungen durch die Anlage von Ersatzwegen sichergestellt. Entschädigungen für anfallende Umwege werden im Entschädigungsverfahren behandelt und sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Schäden an Wegen durch die Baumaßnahme werden beseitigt. Der Zustand der Wege wird vor Beginn der Baumaßnahme dokumentiert.

Zu 9.: Baubeginn

Von der Baumaßnahme Betroffene werden vor Baubeginn rechtzeitig informiert. Vor einem möglichen Baubeginn werden die notwendigen Grunderwerbsverhandlungen abgeschlossen.

Zu 10.: Weitere Planfeststellungsverfahren

Weitere Maßnahmen sind nicht Teil dieser Planfeststellung. Betroffene werden im Zuge von Planfeststellungen gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung in den jeweilig betroffenen Gemeinden informiert.

Zu 11.: Sonstige Maßnahmen auf meinen Grundstücken

In den Planfeststellungsunterlagen zur geplanten OU von Döllnitz im Zuge der St 2689 sind alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten OU und damit alle Betroffenheiten als Folge dieses Projekt behandelt. Weitere Verminderungsmaßnahmen, Gestaltungsmaßnahmen oder sonstige

Bewirtschaftungsauflagen außerhalb dieses Verfahrens sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Stimmen: 14:0

b) Einwendungen des Herrn Harald Rochholz

Das Schreiben mit den Einwendungen vom 28.05.2015 wird dem Marktgemeinderat durch Verlesen zusammen mit der Stellungnahme des staatlichen Bauamts bekannt gegeben. Der Marktgemeinderat fasst darauf hin folgenden Beschluss:

Lfd. Nr. 8 –Herr Harald Rochholz, Schreiben vom 28.05.2015

Der Einwender ist durch die Maßnahme unmittelbar betroffen.

Im Zuge der Planung der OU von Döllnitz ist es vorgesehen, eine vorhandene Zufahrt von der St 2689 in das Grundstück Fl.Nr. 260 und in das Grundstück Fl.Nr. 261 bei Bau-km 1+855 aufzulassen (RV.Nr. 6.18). Die Erschließung soll künftig rückwärtig über den ÖFW auf Fl.Nr. 258 erfolgen.

Eine neue Zufahrt von der zukünftigen OU auf das Grundstück Fl.Nr. 261 wird nicht hergestellt. Die Zufahrtsmöglichkeit für das Teilstück der Fl.Nr. 261 südlich der zukünftigen OU kann durch eine neue Zufahrt zum ÖFW auf Fl. Nr. 258 mit teilweiser Verrohrung des Grabens hergestellt werden. Die Lage der neuen Überfahrt wird in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer festgelegt.

Der ÖFW mit der Fl.Nr. 258, Gemarkung Döllnitz ist ca. 80 m nach dem Bauende in Richtung Thurnau an die Staatsstraße angeschlossen. Die vorhandene Anbindung des ÖFW auf der Fl.Nr. 258 an die St 2689 liegt außerhalb des Planungsgebietes und bleibt erhalten. Die Einmündung und ein Teilstück des Weges werden im Zuge des Ausbaus der St 2689 zwischen Döllnitz und Thurnau ausgebaut und bezüglich Befahrbarkeit verbessert.

Im Zuge der Planung der OU von Döllnitz ist es vorgesehen, eine vorhandene Zufahrt von der St 2689 in das Grundstück Fl.Nr. 261 bei Bau-km 1+710 an die neuen Verhältnisse anzupassen (RV.Nr. 6.16). Die Zufahrtsmöglichkeit für das Teilstück der Fl.Nr. 261 nördlich der zukünftigen OU kann durch eine Verlängerung des vorgesehenen Durchlasses RV.Nr. 14.10 in westlicher Richtung hergestellt werden. Zusätzlich ist für den nördlich der geplanten OU liegenden Teil der Fl.Nr. 261 eine Zufahrt zum ÖFW auf Fl.Nr. 270 (RV.Nr. 6.15) vorgesehen.

Die Zufahrt zu und die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke wird während der Baumaßnahme möglichst sichergestellt; Behinderungen sind jedoch nicht auszuschließen. Grundstückszufahrten, die durch den Bau der Ortsumgehung und damit zusammenhängenden Maßnahmen abgeschnitten werden, werden an geeigneter Stelle wieder hergestellt, es sei denn, das betreffende Grundstück ist anderweitig ausreichend erschlossen.

Die Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerung wird während und nach Abschluss der Baumaßnahme aufrechterhalten. Evtl. abgeschnittene Drainagen werden funktionsfähig umgestaltet. Die Maßnahmen werden im Rahmen der Bauausführung vor Ort abgesprochen.

Das anfallende Straßenwasser wird entweder breitflächig über die Bankette und Böschungen versickert oder über Mulden und Rohrleitungen in das neu zu errichtende Regenrückhaltebecken bzw. über vorhandene Gräben in den Friesenbach eingeleitet.

Negative Auswirkungen auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind nicht zu befürchten.

Stimmen: 14:0

Nr. 5

Bauangelegenheiten;

Bauantrag von Frau Tina Kirschner und Herrn Nils Zimmerer auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 285/14 Gem. Heubsch

a) Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Stellung der Garage nach § 31 BauGB

Der Marktgemeinderat beschließt, von den Festsetzung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Stellung der Garage eine Befreiung zu erteilen.

Stimmen: 14:0

b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB

Der Marktgemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Bauvorhaben gem. § 36 BauGB.

Stimmen: 14:0

Nr. 6

Bauangelegenheiten;

Bauantrag von Herrn Manfred Hösch auf Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus in Kasendorf, Fl.Nr. 568/12 Gem. Kasendorf

Der Marktgemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB.

Stimmen: 14:0

Nr. 6 a) Rettungskette Forst;

Vereinbarung über die Einrichtung und Beschilderung von Rettungstreffpunkten

b) Die Vereinbarung soll mit den von der Forstverwaltung vorgeschlagenen Standorten abgeschlossen werden.

Stimmen: 13:1

Nr. 6 b) Forstwirtschaftliches Bewirtschaftungskonzept für einen Teil des Distrikts VII - 2. Azendorfer Tal unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes

ba) Vorlage des Bewirtschaftungskonzeptes

Im Nachgang zur Waldbegehung am 22.04.2014 wurde vom Forstanwärter des Thurnauer Reviers, Herrn Sebastian Kauppert, ein Bewirtschaftungskonzept für einen Teil des Distrikts VII - Azendorfer Tal der Gemeinde Kasendorf unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes erstellt. Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von den Ergebnissen und der Maßnahmenplanung der Projektarbeit.

ohne Abstimmung

bb) Anlage von drei Rückewegen im Azendorfer Tal

Der Marktgemeinderat beschließt, die Anlage von drei Rückewegen im Azendorfer Tal zu beauftragen.

Stimmen: 14:0

Nr. 7

Antrag des Marktgemeinderatsmitgliedes Norbert Groß auf Aufstellung eines "offenen Bücherhauses"

Der Marktgemeinderat beschließt, dass der Aufstellung eines "offenen Bücherhauses" grundsätzlich nähergetreten werden soll und die Standortfrage so lange zu vertagen, bis Skizzen oder Planvorschläge zu dem "offenen Bücherhaus" vorliegen.

Stimmen: 12:2